
Vorsitz: Schweiz**1031. PLENARSITZUNG DES RATES**1. Datum: Donnerstag, 18. Dezember 2014Beginn: 10.10 Uhr
Unterbrechung: 12.40 Uhr
Wiederaufnahme: 15.20 Uhr
Schluss: 17.05 Uhr2. Vorsitz: Botschafter T. Greminger3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:Punkt 1 der Tagesordnung: **BERICHT DER SONDERBEAUFTRAGTEN DER
OSZE UND KOORDINATORIN FÜR DIE
BEKÄMPFUNG DES MENSCHENHANDELS**

Vorsitz, Sonderbeauftragte der OSZE und Koordinatorin für die Bekämpfung des Menschenhandels (SEC.GAL/204/14), Italien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Island, Montenegro und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Liechtenstein und Norwegen; sowie mit Andorra, Georgien, Moldau, Monaco, San Marino und der Ukraine) (PC.DEL/1479/14), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1471/14), Russische Föderation, Türkei, Kanada, Ukraine (PC.DEL/1493/14 OSCE+), Serbien, Belarus, Kasachstan (PC.DEL/1492/14 OSCE+), Aserbaidshan, Heiliger Stuhl

Punkt 2 der Tagesordnung: **BESCHLUSS ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DES
FONDS ZUR AUFRÜSTUNG DER
RESSOURCENPLANUNG (ERP) DER OSZE**

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1150 (PC.DEC/1150) über die Verlängerung des Fonds zur Aufrüstung der Ressourcenplanung (ERP) der OSZE; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigefügt.

Punkt 3 der Tagesordnung: BESCHLUSS ÜBER DIE BERICHTIGUNG DES
GESAMTHAUSHALTSPLANS 2014

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1151 (PC.DEC/1151) über die Berichtigung des Gesamthaushaltsplans 2014; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigefügt.

Punkt 4 der Tagesordnung: BESCHLUSS ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DES
MANDATS DES OSZE-BÜROS IN
TADSCHIKISTAN

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1152 (PC.DEC/1152) über die Verlängerung des Mandats des OSZE-Büros in Tadschikistan; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigefügt.

Punkt 5 der Tagesordnung: BESCHLUSS ÜBER EIN OSZE-PROGRAMMBÜRO
IN ASTANA

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1153 (PC.DEC/1153) über ein OSZE-Programmbüro in Astana; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigefügt.

Kasachstan (PC.DEL/1495/14 Restr.) (interpretative Erklärung, siehe Anlage 1 zum Beschluss), Vereinigte Staaten von Amerika (interpretative Erklärung, siehe Anlage 2 zum Beschluss), Italien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Island und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; dem Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Liechtenstein; sowie mit Andorra, Georgien, Moldau, Monaco, San Marino und der Ukraine) (interpretative Erklärung, siehe Anlage 3 zum Beschluss)

Punkt 6 der Tagesordnung: BESCHLUSS ÜBER TERMIN UND ORT DER
OSZE/ASIEN-KONFERENZ 2015

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1154 (PC.DEC/1154) über Termin und Ort der OSZE/Asien-Konferenz 2015; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Republik Korea (Kooperationspartner), Vorsitz

Punkt 7 der Tagesordnung: **BESCHLUSS ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DER ENTSENDUNG VON OSZE-BEOBACHTERN AN ZWEI RUSSISCHE KONTROLLPOSTEN AN DER RUSSISCH-UKRAINISCHEN GRENZE**

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1155 (PC.DEC/1155) über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Ukraine (interpretative Erklärung, siehe Anlage 1 zum Beschluss), Italien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Island und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; dem Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Norwegen; sowie mit Georgien und Moldau) (interpretative Erklärung, siehe Anlage 2 zum Beschluss), Vereinigte Staaten von Amerika (interpretative Erklärung, siehe Anlage 3 zum Beschluss), Russische Föderation (interpretative Erklärung, siehe Anlage 4 zum Beschluss)

Punkt 8 der Tagesordnung: **BESCHLUSS ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DES MANDATS DES OSZE-PROJEKTKOORDINATORS IN USBEKISTAN**

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1156 (PC.DEC/1156) über die Verlängerung des Mandats des OSZE-Projektkoordinators in Usbekistan; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Punkt 9 der Tagesordnung: **PRÜFUNG AKTUELLER FRAGEN**

Vorsitz

- (a) *Anhaltende Verletzungen der OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen durch die Russische Föderation und die Lage in der Ukraine:* Ukraine (PC.DEL/1490/14 OSCE+), Italien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Island und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Liechtenstein und

Norwegen; sowie mit Georgien, Moldau, San Marino und der Ukraine) (PC.DEL/1480/14), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1475/14), Türkei, Kanada

- (b) *Die Lage in der Ukraine und die Verletzung der Minsker Vereinbarungen durch die Zentralregierung der Ukraine*: Russische Föderation (PC.DEL/1489/14), Ukraine (PC.DEL/1491/14 OSCE+), Vereinigte Staaten von Amerika
- (c) *Ausländische terroristische Kämpfer aus der Russischen Föderation in der Ostukraine*: Ukraine (PC.DEL/1488/14 OSCE+), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1478/14), Russische Föderation
- (d) *Dreißigste Runde der Internationalen Genfer Gespräche am 9. und 10. Dezember 2014*: Italien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Liechtenstein und Norwegen; sowie mit Moldau und der Ukraine) (PC.DEL/1482/14), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1476/14), Russische Föderation, Georgien
- (e) *Medienfreiheit in der Türkei*: Italien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Montenegro und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Liechtenstein und Norwegen; sowie mit San Marino) (PC.DEL/1481/14), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1477/14), Kanada, Türkei (Anhang)
- (f) *“Committee Study of the Central Intelligence Agency’s Detention and Interrogation Program”*, veröffentlicht vom Select Committee on Intelligence des US-Senats am 9. Dezember 2014: Italien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; dem Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Liechtenstein; sowie mit Georgien, Moldau, San Marino und der Ukraine) (PC.DEL/1483/14)
- (g) *Die Menschenrechtssituation in Schweden*: Russische Föderation, Schweden
- (h) *Schutz der Kinderrechte in den Vereinigten Staaten von Amerika*: Russische Föderation, Vereinigte Staaten von Amerika
- (i) *Rechte nationaler Minderheiten in Litauen*: Russische Föderation, Litauen, Ukraine

Punkt 10 der Tagesordnung: **BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES
AMTIERENDEN VORSITZENDEN**

*Verteilung einer Arbeitsunterlage des Schweizer OSZE-Vorsitzes mit dessen
Vorstellungen über die Verhütung von Folter (CIO.GAL/231/14): Vorsitz
(CIO.GAL/234/14), Italien – Europäische Union (PC.DEL/1487/14)*

Punkt 11 der Tagesordnung: **BERICHT DES GENERALSEKRETÄRS**

- (a) *Bekanntgabe der Verteilung eines schriftlichen Berichts des Generalsekretärs
(SEC.GAL/207/14 OSCE+): Generalsekretär*
- (b) *Regionalseminar über die Verhütung von Korruption am 16. und
17. Dezember 2014 in Batumi (Georgien): Generalsekretär (SEC.GAL/207/14
OSCE+)*
- (c) *Aufforderung zur Nominierung von Kandidaten für den mit einem entsandten
Mitarbeiter zu besetzenden Posten des Direktors der OSZE-Stabsakademie für
Grenzmanagement in Duschanbe: Generalsekretär (SEC.GAL/207/14
OSCE+)*
- (d) *Geberkonferenz für die Stabsakademie für Grenzmanagement am 14. Januar
2015: Generalsekretär (SEC.GAL/207/14 OSCE+)*
- (e) *Aufforderung zur Nominierung von Kandidaten für den mit einem entsandten
Mitarbeiter zu besetzenden Posten des Stellvertretenden Leiters des Büros in
Tadschikistan: Generalsekretär (SEC.GAL/207/14 OSCE+)*
- (f) *Informelle Sicherheitsunterweisung betreffend die Sonderbeobachtermission
in der Ukraine am 19. Dezember 2014: Generalsekretär*

Punkt 12 der Tagesordnung: **SONSTIGES**

- (a) *Die Sicherheitslage in Libyen: Italien – Europäische Union (mit den
Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien,
Montenegro und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und
Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und
Herzegowina; dem Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und
EFTA-Land Norwegen; sowie mit Andorra, Moldau, Monaco, San Marino
und der Ukraine) (PC.DEL/1484/14), Türkei (PC.DEL/1499/14 OSCE+)*
- (b) *Abschiedserklärung des Schweizer Vorsitzes: Vorsitz, Serbien*

4. Nächste Sitzung:

wird noch bekanntgegeben

1031. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1031, Punkt 9 (e) der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG
DER DELEGATION DER TÜRKEI**

Danke, Herr Vorsitzender.

Ich möchte der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten und Kanada dafür danken, dass sie die Frage der kürzlich stattgefundenen Festnahmen in meinem Land zur Sprache gebracht haben, womit sie mir Gelegenheit geben, eine Klarstellung in dieser Frage vorzunehmen – soweit es mir die Tatsache, dass es sich dabei um ein laufendes Verfahren handelt, gestattet, – um Missverständnisse und falsche Vorstellungen zu vermeiden.

Lassen Sie mich eingangs betonen, dass die Verwendung verallgemeinernder Begriffe wie „festgenommene Journalisten“ oder „Verhaftungen von Medienschaffenden“ in diesem Zusammenhang irreführend ist. Bei einigen der Personen, die am 14. Dezember in Gewahrsam genommen wurden, handelt es sich tatsächlich um hauptberufliche Journalisten, doch die überwältigende Mehrheit sind Polizeibeamte. Zwölf festgenommene Medienmitarbeiter und sieben festgenommene Polizeibeamte wurden nach einer ersten Befragung durch die Staatsanwaltschaft inzwischen wieder freigelassen. Von den verbliebenen elf Festgenommenen, gegen die noch Ermittlungen laufen, sind neun Angehörige der Polizeikräfte. Heute Morgen wurden diese elf festgenommenen Personen dem Haftrichter vorgeführt.

Laut Aussage der Generalstaatsanwaltschaft Istanbul standen die Gründe für die Festnahme dieser Personen in keinem Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Journalisten. Es versteht sich von selbst, dass Journalisten wie jeder andere Bürger in der Türkei keine Immunität von strafrechtlicher Verfolgung genießen. Lassen Sie mich noch anfügen, dass die Festgenommenen selbstverständlich ihre Verteidigungsrechte in vollem Umfang wahrnehmen können, einschließlich des Rechts auf Zugang zu ihren Anwälten in jeder Phase ohne jede Einschränkung. In dem Verfahren ist die nötige Achtung des Rechts auf Schutz vor Selbstbelastung und der Unschuldsvermutung uneingeschränkt gewährleistet. Es werden auch regelmäßig Gesundheitskontrollen durchgeführt. Wir hoffen, dass das gerichtliche Verfahren rasch abgeschlossen wird.

Herr Vorsitzender,

es gibt auch eine allgemeinere Frage, die zu betonen ich mich aus diesem Anlass genötigt sehe. In rechtsstaatlichen Demokratien ist die Justiz unabhängig und unparteiisch. Das ist ein Grundprinzip der Gewaltenteilung. Dennoch verlangt man jetzt von meiner Regierung, Personen auf freien Fuß zu setzen, deren Festnahme vom Staatsanwalt angeordnet wurde. Die Frage, die ich hier stellen möchte, ist folgende: Wie lassen sich Rechtsstaatlichkeit, Gewaltenteilung und Unabhängigkeit der Justiz mit der im Befehlston erhobenen Forderung an Regierungen nach „sofortiger Freilassung“ von Verdächtigen in laufenden gerichtlichen Ermittlungen vereinbaren? Auch wirklich gut gemeinte Forderungen sollten nicht einen der wichtigsten Grundpfeiler der Demokratie und einen der fundamentalen Grundsätze, auf denen diese Organisation gründet, mit Füßen treten. Denn wenn wir voneinander verlangen, dass nach demokratischen Spielregeln gespielt wird, dann müssen wir alle sämtliche dieser Regeln einhalten. Darüber hinaus kann ich auch meine Enttäuschung nicht verhehlen, dass diejenigen, die es für angebracht hielten, die Türkei zu kritisieren, dafür nicht einmal die ersten 48 Stunden der Haft abgewartet haben. Das unterstreicht nicht gerade den vorgeblich konstruktiven Charakter der Kritik.

Lassen Sie mich betonen, dass wir im Rahmen unserer fruchtbaren Zusammenarbeit mit der Medienbeauftragten ihrer wichtigen Rolle große Bedeutung beimessen und ihre Empfehlungen stets sorgfältig prüfen. Allerdings erwarten wir auch von ihr, dass sie in Wahrnehmung ihres Amtes die von mir soeben genannten demokratischen Grundprinzipien wie Gewaltenteilung und Unabhängigkeit der Justiz achtet. Gebührende Achtung für die Rechtsstaatlichkeit und alle anderen Grundsätze der Demokratie wird nicht nur von den Teilnehmerstaaten sondern auch von unserer Organisation und allen ihren Institutionen, einschließlich der Medienbeauftragten, erwartet.

Herr Vorsitzender,

ich ersuche, diese Erklärung dem Journal des Tages als Basis für unsere kommenden Beratungen beizufügen.

Danke.

1031. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1031, Punkt 2 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 1150
VERLÄNGERUNG DES FONDS ZUR AUFRÜSTUNG
DER RESSOURCENPLANUNG (ERP) DER OSZE**

Der Ständige Rat –

unter Hinweis auf den Beschluss Nr. 1033 des Ständigen Rates vom 22. März 2012 zur Einrichtung eines eigenen Fonds zur ERP-Aufrüstung für die Zwecke der Projektfinanzierung in Höhe von 3,93 Millionen Euro, der bis März 2015 verwendet werden soll,

unter Hinweis auf die vierteljährlichen Berichte PC.ACMF/3/14 vom 31. Januar 2014, PC.ACMF/23/14 vom 10. Juli 2014 und PC.ACMF/47/14 vom 14. November 2014 an den Beratenden Ausschuss für Verwaltung und Finanzen über das Projekt zur Aufrüstung der Ressourcenplanung der OSZE –

beschließt,

- die Laufzeit des Fonds zur ERP-Aufrüstung bis 31. Dezember 2015 zu verlängern;

beschließt ferner, dass

- alle Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass die im Rahmen dieses Fonds vorgesehenen Aktivitäten so kostensparend und zügig wie möglich abgeschlossen werden;
- mit allen Mitteln, die sich zum Zeitpunkt des Abschlusses der Aktivitäten noch im Fonds befinden, gemäß Finanzvorschrift 7.07 zu verfahren ist;

ersucht

- den Generalsekretär als Verwalter des Fonds, auch weiterhin vierteljährlich – erforderlichenfalls auch häufiger – Bericht über die Umsetzung des Fonds zu erstatten.



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat

PC.DEC/1151
18 December 2014

GERMAN
Original: ENGLISH

1031. Plenarsitzung
StR-Journal Nr. 1031, Punkt 3 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 1151
BERICHTIGUNG DES GESAMTHAUSHALTSPLANS 2014

Der Ständige Rat –

unter Hinweis auf den Beschluss Nr. 1123 vom 22. Mai 2014 betreffend die
Genehmigung des Gesamthaushaltsplans 2014,

Kenntnis nehmend von der in Dokument PC.ACMF/49/14 vom 3. Dezember 2014
vorgeschlagenen Haushaltsberichtigung –

genehmigt die Haushaltsberichtigung laut Anhang.

BERICHTIGUNG DES GESAMTHAUSHALTSPLANS 2014

| <u>Teilhaushalt</u> Hauptprogramm Programm | Genehm. Haushalt | Um- schichtung gemäß Fin.Vor. 3.02 (b) | Berichtigter Haushalt nach Umschichtung | Vorgeschl. Haushalts- erhöhung/ (-vermind.) | Vorgeschl. berichtigt. Haushalt |
|--|---------------------|--|--|--|---------------------------------------|
| <u>I. TEILHAUSHALTE FÜR DAS SEKRETARIAT UND DIE INSTITUTIONEN</u> | | | | | |
| <u>Sekretariat</u> | | | | | |
| Generalsekretär und Zentrale Dienste | | | | | |
| Leitendes Management | 1.042.400 | 50.000 | 1.092.400 | - | 1.092.400 |
| Sicherheitsmanagement | 392.000 | (10.000) | 382.000 | (100.000) | 282.000 |
| Externe Zusammenarbeit | 680.900 | - | 680.900 | - | 680.900 |
| Rechtsdienst | 540.600 | (5.200) | 535.400 | (30.000) | 505.400 |
| Unterabteilung Kommunikation und Medienbeziehungen | 1.219.100 | - | 1.219.100 | - | 1.219.100 |
| Konferenz- und Sprachendienst | 4.947.200 | - | 4.947.200 | 130.000 | 5.077.200 |
| Archivverwaltung | 255.800 | - | 255.800 | - | 255.800 |
| Prager Büro | 402.400 | (40.000) | 362.400 | - | 362.400 |
| Genderfragen | <u>363.600</u> | <u>5.200</u> | <u>368.800</u> | - | <u>368.800</u> |
| Gesamt | 9.844.000 | - | 9.844.000 | - | 9.844.000 |
| Amtierender Vorsitzender | | | | | |
| Kurzzeitmission/Besuche des Amtierenden Vorsitzenden und der Persönlichen Beauftragten des Amtierenden Vorsitzenden | 440.000 | - | 440.000 | - | 440.000 |
| Beratender Ausschuss für Verwaltung und Finanzen (ACMF) | 15.000 | - | 15.000 | - | 15.000 |
| Schiedsgremium | 39.000 | - | 39.000 | - | 39.000 |
| Prüfungsausschuss | 49.200 | - | 49.200 | - | 49.200 |
| Externe Prüfer | <u>100.000</u> | - | <u>100.000</u> | - | <u>100.000</u> |
| Gesamt | 643.200 | - | 643.200 | - | 643.200 |
| Innenrevision | | | | | |
| Innenrevision | <u>1.363.400</u> | - | <u>1.363.400</u> | (35.000) | <u>1.328.400</u> |
| Gesamt | 1.363.400 | - | 1.363.400 | (35.000) | 1.328.400 |

BERICHTIGUNG DES GESAMTHAUSHALTSPLANS 2014 (Fortsetzung)

| <u>Teilhaushalt</u> Hauptprogramm Programm | Genehm. Haushalt | Um- schichtung gemäß Fin.Vor. 3.02 (b) | Berichtigter Haushalt nach Umschichtung | Vorgeschl. Haushalts- erhöhung/ (-vermind.) | Vorgeschl. berichtigt. Haushalt |
|---|-----------------------------|---|--|--|--|
| Büro des Sonderbeauftragten/ Koordinators für die Bekämpfung des Menschenhandels | | | | | |
| Büro des Sonderbeauftragten/ Koordinators für die Bekämpfung des Menschenhandels | <u>756.800</u> | - | <u>756.800</u> | - | <u>756.800</u> |
| Gesamt | 756.800 | - | 756.800 | - | 756.800 |
| Befassung mit grenz- überschreitenden Bedrohungen | | | | | |
| Koordinierung der TNT- Aktivitäten | 525.000 | (25.000) | 500.000 | - | 500.000 |
| Gruppe Strategische Polizeiangelegenheiten | 618.300 | - | 618.300 | - | 618.300 |
| Terrorismusbekämpfung | 783.400 | - | 783.400 | - | 783.400 |
| Grenzsicherung und -management | <u>428.700</u> | <u>25.000</u> | <u>453.700</u> | - | <u>453.700</u> |
| Gesamt | 2.355.400 | - | 2.355.400 | - | 2.355.400 |
| Aktivitäten zu Wirtschafts- und Umweltaspekten der Sicherheit | | | | | |
| Koordinator für Wirtschafts- und Umweltaktivitäten der OSZE | 1.512.400 | 8.300 | 1.520.700 | 35.000 | 1.555.700 |
| Wirtschafts- und Umweltforum | <u>448.800</u> | <u>(8.300)</u> | <u>440.500</u> | - | <u>440.500</u> |
| Gesamt | 1.961.200 | - | 1.961.200 | 35.000 | 1.996.200 |
| Konfliktverhütung | | | | | |
| KVZ-Leitung und -Management | 414.200 | (8.000) | 406.200 | - | 406.200 |
| Strategische Unterstützung | 907.100 | - | 907.100 | - | 907.100 |
| Unterstützung von Einsätzen Unterstützungsgruppe | 698.100 | - | 698.100 | - | 698.100 |
| Programmerstellung und Evaluierung | 363.200 | - | 363.200 | - | 363.200 |
| FSK-Vorsitz | 33.100 | - | 33.100 | - | 33.100 |
| FSK-Unterstützung | 571.200 | - | 571.200 | - | 571.200 |
| Kommunikationsnetz | <u>573.200</u> | <u>8.000</u> | <u>581.200</u> | - | <u>581.200</u> |
| Gesamt | 3.560.100 | - | 3.560.100 | - | 3.560.100 |
| Personalmanagement | | | | | |
| Personalleitung und -management | 449.600 | - | 449.600 | - | 449.600 |
| Personalverwaltung und Lohnverrechnung | 1.183.800 | - | 1.183.800 | - | 1.183.800 |
| Allgemeine Personalkosten | 1.908.500 | - | 1.908.500 | - | 1.908.500 |
| Personaleinstellung | 547.900 | - | 547.900 | - | 547.900 |

BERICHTIGUNG DES GESAMTHAUSHALTSPLANS 2014 (Fortsetzung)

| <u>Teilhaushalt</u> Hauptprogramm Programm | Genehm. Haushalt | Um- schichtung gemäß Fin.Vor. 3.02 (b) | Berichtigter Haushalt nach Umschichtung | Vorgeschl. Haushalts- erhöhung/ (-vermind.) | Vorgeschl. berichtigt. Haushalt |
|---|---------------------|--|--|--|---------------------------------------|
| Unterabteilung Schulung | <u>996.600</u> | - | <u>996.600</u> | - | <u>996.600</u> |
| Gesamt | 5.086.400 | - | 5.086.400 | - | 5.086.400 |
| Hauptabteilung | | | | | |
| Verwaltung und Finanzen | | | | | |
| Leitung und Management der Hauptabteilung Verwaltung und Finanzen | | | | | |
| | 313.800 | 3.000 | 316.800 | - | 316.800 |
| Haushaltswesen und interne Kontrolle | | | | | |
| | 641.700 | (24.100) | 617.600 | - | 617.600 |
| Rechnungswesen und Finanzdienst | | | | | |
| | 838.600 | 77.100 | 915.700 | - | 915.700 |
| Informations- und kommunikationstechnischer Dienst | | | | | |
| | 1.965.100 | 20.000 | 1.985.100 | - | 1.985.100 |
| Missionsunterstützungsdienst | | | | | |
| | 1.447.800 | (108.000) | 1.339.800 | - | 1.339.800 |
| Allgemeine Betriebskosten Sekretariat | | | | | |
| | <u>3.293.700</u> | <u>32.000</u> | <u>3.325.700</u> | - | <u>3.325.700</u> |
| Gesamt | 8.500.700 | - | 8.500.700 | - | 8.500.700 |
| Sekretariat gesamt | 34.071.200 | - | 34.071.200 | - | 34.071.200 |
| <u>Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte</u> | | | | | |
| Leitung und Strategie | | | | | |
| | 1.293.000 | 75.000 | 1.368.000 | - | 1.368.000 |
| Gruppe Verwaltung des Teilhaushalts | | | | | |
| | 2.151.900 | (50.000) | 2.101.900 | - | 2.101.900 |
| Allgemeine Betriebskosten | | | | | |
| | 769.700 | - | 769.700 | - | 769.700 |
| Treffen zur menschlichen Dimension | | | | | |
| | 605.900 | - | 605.900 | - | 605.900 |
| Demokratisierung | | | | | |
| | 1.520.200 | - | 1.520.200 | - | 1.520.200 |
| Menschenrechte | | | | | |
| | 1.202.300 | (25.000) | 1.177.300 | - | 1.177.300 |
| Wahlen | | | | | |
| | 6.405.200 | - | 6.405.200 | - | 6.405.200 |
| Toleranz und Nichtdiskriminierung | | | | | |
| | 1.306.300 | - | 1.306.300 | - | 1.306.300 |
| Fragen der Roma und Sinti | | | | | |
| | <u>550.700</u> | - | <u>550.700</u> | - | <u>550.700</u> |
| Gesamt | 15.805.200 | - | 15.805.200 | - | 15.805.200 |
| <u>Hoher Kommissar für nationale Minderheiten</u> | | | | | |
| Gruppe Verwaltung des Teilhaushalts | | | | | |
| | 369.700 | 2.000 | 371.700 | - | 371.700 |
| Allgemeine Betriebskosten | | | | | |
| | 176.400 | - | 176.400 | - | 176.400 |

BERICHTIGUNG DES GESAMTHAUSHALTSPLANS 2014 (Fortsetzung)

| <u>Teilhaushalt</u> Hauptprogramm Programm | Genehm. Haushalt | Um- schichtung gemäß Fin.Vor. 3.02 (b) | Berichtigter Haushalt nach Umschichtung | Vorgeschl. Haushalts- erhöhung/ (-vermind.) | Vorgeschl. berichtigt. Haushalt |
|---|---------------------|--|--|--|---------------------------------------|
| Büro des Hohen Kommissars | <u>2.861.500</u> | <u>(2.000)</u> | <u>2.859.500</u> | - | <u>2.859.500</u> |
| Gesamt | 3.407.600 | - | 3.407.600 | - | 3.407.600 |
| <u>Beauftragter für Medienfreiheit</u> | | | | | |
| Medienfreiheit | <u>1.481.600</u> | - | <u>1.481.600</u> | - | <u>1.481.600</u> |
| Gesamt | 1.481.600 | - | 1.481.600 | - | 1.481.600 |
| TEILHAUSHALTE FÜR DAS SEKRETARIAT UND DIE INSTITUTIONEN GESAMT | | | | | |
| | 54.765.600 | - | 54.765.600 | - | 54.765.600 |
| <u>II. TEILHAUSHALTE FÜR DIE OSZE- FELDOPERATIONEN</u> | | | | | |
| <u>Verstärkungen</u> | | | | | |
| Verstärkung durch das Sekretariat | | | | | |
| Abteilung Kommunikation und Medienbeziehungen | 273.000 | - | 273.000 | - | 273.000 |
| Innenrevision | 291.400 | - | 291.400 | (55.000) | 236.400 |
| Strategische Unterstützung | 401.300 | (500) | 400.800 | (22.000) | 378.800 |
| Unterstützung von Einsätzen | 186.600 | - | 186.600 | - | 186.600 |
| Unterstützungsgruppe Programm- erstellung und Evaluierung | 62.200 | 500 | 62.700 | 8.000 | 70.700 |
| Personalverwaltung und Lohnverrechnung | 354.300 | 30.000 | 384.300 | - | 384.300 |
| Personaleinstellung | 449.700 | (30.000) | 419.700 | - | 419.700 |
| Haushaltswesen und interne Kontrolle | 321.600 | - | 321.600 | (61.000) | 260.600 |
| Rechnungswesen und Finanzdienst | 471.600 | - | 471.600 | - | 471.600 |
| Informations- und kommunika- tionstechnischer Dienst | 1.311.100 | - | 1.311.100 | 61.000 | 1.372.100 |
| Missionsunterstützungsdienst | <u>1.063.400</u> | - | <u>1.063.400</u> | <u>69.000</u> | <u>1.132.400</u> |
| Gesamt | 5.186.200 | - | 5.186.200 | - | 5.186.200 |
| Verstärkung durch das BDIMR | | | | | |
| BDIMR Demokratisierung | <u>234.100</u> | - | <u>234.100</u> | - | <u>234.100</u> |
| Gesamt | 234.100 | - | 234.100 | - | 234.100 |
| Verstärkungen gesamt | 5.420.300 | - | 5.420.300 | - | 5.420.300 |

BERICHTIGUNG DES GESAMTHAUSHALTSPLANS 2014 (Fortsetzung)

| <u>Teilhaushalt</u> Hauptprogramm Programm | Genehm. Haushalt | Um- schichtung gemäß Fin.Vor. 3.02 (b) | Berichtigter Haushalt nach Umschichtung | Vorgeschl. Haushalts- erhöhung/ (-vermind.) | Vorgeschl. berichtigt. Haushalt |
|---|-----------------------------|---|--|--|--|
| SÜDOSTEUROPA | | | | | |
| <u>Mission im Kosovo</u> | | | | | |
| Büro des Missionsleiters | 2.991.600 | - | 2.991.600 | - | 2.991.600 |
| Gruppe Verwaltung des Teilhaushalts | 2.580.900 | 13.500 | 2.594.400 | - | 2.594.400 |
| Allgemeine Betriebskosten | 3.627.500 | (13.500) | 3.614.000 | - | 3.614.000 |
| Schutz und öffentliche Sicherheit | 1.311.800 | - | 1.311.800 | - | 1.311.800 |
| Demokratisierung | 2.365.600 | - | 2.365.600 | - | 2.365.600 |
| Menschenrechte und Communities | <u>6.802.500</u> | - | <u>6.802.500</u> | - | <u>6.802.500</u> |
| Gesamt | 19.679.900 | - | 19.679.900 | - | 19.679.900 |
| <u>Aufgaben in Bosnien und Herzegowina</u> | | | | | |
| Büro des Missionsleiters | 1.286.600 | (30.000) | 1.256.600 | - | 1.256.600 |
| Gruppe Verwaltung des Teilhaushalts | 1.864.600 | 48.000 | 1.912.600 | - | 1.912.600 |
| Allgemeine Betriebskosten | 2.385.800 | 214.800 | 2.600.600 | - | 2.600.600 |
| Sicherheitskooperation | 511.700 | 17.200 | 528.900 | - | 528.900 |
| Menschliche Dimension | <u>6.119.200</u> | <u>(250.000)</u> | <u>5.869.200</u> | - | <u>5.869.200</u> |
| Mission gesamt | 12.167.900 | - | 12.167.900 | - | 12.167.900 |
| <u>Regionale Stabilisierung/ Rüstungskontrolle</u> | | | | | |
| Umsetzung von Artikel IV | <u>219.400</u> | - | <u>219.400</u> | - | <u>219.400</u> |
| Regionale Stabilisierung/ Rüstungskontrolle gesamt | 219.400 | - | 219.400 | - | 219.400 |
| Summe Aufgaben in Bosnien und Herzegowina | 12.387.300 | - | 12.387.300 | - | 12.387.300 |
| <u>Mission in Serbien</u> | | | | | |
| Büro des Missionsleiters | 931.000 | - | 931.000 | - | 931.000 |
| Gruppe Verwaltung des Teilhaushalts | 677.000 | (17.500) | 659.500 | - | 659.500 |
| Allgemeine Betriebskosten | 1.180.600 | (109.000) | 1.071.600 | - | 1.071.600 |
| Polizeianglegenheiten | 1.125.300 | 97.500 | 1.222.800 | - | 1.222.800 |
| Demokratisierung | 1.163.600 | 65.000 | 1.228.600 | - | 1.228.600 |
| Medien | 414.500 | 39.000 | 453.500 | - | 453.500 |

BERICHTIGUNG DES GESAMTHAUSHALTSPLANS 2014 (Fortsetzung)

| <u>Teilhaushalt</u> Hauptprogramm Programm | Genehm. Haushalt | Um- schichtung gemäß Fin.Vor. 3.02 (b) | Berichtigter Haushalt nach Umschichtung | Vorgeschl. Haushalts- erhöhung/ (-vermind.) | Vorgeschl. berichtigt. Haushalt |
|--|-----------------------------|---|--|--|--|
| Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte | <u>1.086.500</u> | <u>(75.000)</u> | <u>1.011.500</u> | - | <u>1.011.500</u> |
| Gesamt | 6.578.500 | - | 6.578.500 | - | 6.578.500 |
| <u>Präsenz in Albanien</u> | | | | | |
| Büro des Missionsleiters | 474.900 | (18.000) | 456.900 | - | 456.900 |
| Gruppe Verwaltung des Teilhaushalts | 420.300 | 33.700 | 454.000 | - | 454.000 |
| Allgemeine Betriebskosten | 652.300 | (46.700) | 605.600 | - | 605.600 |
| Sicherheitskooperation | 357.300 | (14.500) | 342.800 | - | 342.800 |
| Governance in Wirtschafts- und Umweltfragen | 302.800 | - | 302.800 | - | 302.800 |
| Demokratisierung | 432.700 | 31.000 | 463.700 | - | 463.700 |
| Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte | <u>342.100</u> | <u>14.500</u> | <u>356.600</u> | - | <u>356.600</u> |
| Gesamt | 2.982.400 | - | 2.982.400 | - | 2.982.400 |
| <u>Mission in Skopje</u> | | | | | |
| Büro des Missionsleiters | 994.400 | (6.800) | 987.600 | - | 987.600 |
| Gruppe Verwaltung des Teilhaushalts | 849.800 | 13.300 | 863.100 | - | 863.100 |
| Allgemeine Betriebskosten | 972.200 | 95.000 | 1.067.200 | - | 1.067.200 |
| Öffentliche Sicherheit und Community Outreach | 1.808.200 | (34.000) | 1.774.200 | - | 1.774.200 |
| Menschliche Dimension | <u>1.803.100</u> | <u>(67.500)</u> | <u>1.735.600</u> | - | <u>1.735.600</u> |
| Gesamt | 6.427.700 | - | 6.427.700 | - | 6.427.700 |
| <u>Mission in Montenegro</u> | | | | | |
| Büro des Missionsleiters | 335.700 | - | 335.700 | - | 335.700 |
| Gruppe Verwaltung des Teilhaushalts | 270.500 | (11.000) | 259.500 | - | 259.500 |
| Allgemeine Betriebskosten | 416.100 | 7.000 | 423.100 | - | 423.100 |
| Polizeiangelegenheiten | 375.900 | 7.000 | 382.900 | - | 382.900 |
| Demokratisierung | 411.300 | - | 411.300 | - | 411.300 |
| Medien | 118.600 | - | 118.600 | - | 118.600 |
| Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte | <u>255.800</u> | <u>(3.000)</u> | <u>252.800</u> | - | <u>252.800</u> |
| Gesamt | 2.183.900 | - | 2.183.900 | - | 2.183.900 |
| SÜDOSTEUROPA GESAMT | 50.239.700 | - | 50.239.700 | - | 50.239.700 |

BERICHTIGUNG DES GESAMTHAUSHALTSPLANS 2014 (Fortsetzung)

| <u>Teilhaushalt</u> Hauptprogramm Programm | Genehm. Haushalt | Um- schichtung gemäß Fin.Vor. 3.02 (b) | Berichtigter Haushalt nach Umschichtung | Vorgeschl. Haushalts- erhöhung/ (-vermind.) | Vorgeschl. berichtigt. Haushalt |
|--|-----------------------------|---|--|--|--|
| OSTEUROPA | | | | | |
| <u>Mission in Moldau</u> | | | | | |
| Büro des Missionsleiters | 434.700 | (24.000) | 410.700 | - | 410.700 |
| Gruppe Verwaltung des Teilhaushalts | 224.600 | 10.000 | 234.600 | - | 234.600 |
| Allgemeine Betriebskosten | 497.000 | 39.000 | 536.000 | - | 536.000 |
| Konfliktverhütung/-beilegung | 461.500 | - | 461.500 | - | 461.500 |
| Menschenrechtsmonitoring/ Demokratisierung | 294.600 | (19.000) | 275.600 | - | 275.600 |
| Bekämpfung des Menschenhandels/Genderfragen | <u>267.600</u> | <u>(6.000)</u> | <u>261.600</u> | - | <u>261.600</u> |
| Gesamt | 2.180.000 | - | 2.180.000 | - | 2.180.000 |
| <u>Projektkoordinator in der Ukraine</u> | | | | | |
| Büro des Missionsleiters | 262.100 | (5.000) | 257.100 | - | 257.100 |
| Gruppe Verwaltung des Teilhaushalts | 330.100 | 22.000 | 352.100 | - | 352.100 |
| Allgemeine Betriebskosten | 393.200 | - | 393.200 | - | 393.200 |
| Demokratisierung und Good Governance | 304.900 | - | 304.900 | - | 304.900 |
| Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte | 864.900 | (17.000) | 847.900 | - | 847.900 |
| Wirtschafts-, Umwelt- und politisch-militärische Projekte | <u>717.800</u> | - | <u>717.800</u> | - | <u>717.800</u> |
| Gesamt | 2.873.000 | - | 2.873.000 | - | 2.873.000 |
| <u>Vertreter in der Gemeinsamen lettisch-russischen Kommission für pensionierte Militärangehörige</u> | | | | | |
| Büro des Missionsleiters | <u>9.300</u> | - | <u>9.300</u> | - | <u>9.300</u> |
| Gesamt | 9.300 | - | 9.300 | - | 9.300 |
| OSTEUROPA GESAMT | 5.062.300 | - | 5.062.300 | - | 5.062.300 |
| KAUKASUS | | | | | |
| <u>Büro in Eriwan</u> | | | | | |
| Büro des Missionsleiters | 308.500 | (6.000) | 302.500 | - | 302.500 |
| Gruppe Verwaltung des Teilhaushalts | 220.600 | (10.600) | 210.000 | - | 210.000 |

BERICHTIGUNG DES GESAMTHAUSHALTSPLANS 2014 (Fortsetzung)

| <u>Teilhaushalt</u> Hauptprogramm Programm | Genehm. Haushalt | Um- schichtung gemäß Fin.Vor. 3.02 (b) | Berichtigter Haushalt nach Umschichtung | Vorgeschl. Haushalts- erhöhung/ (-vermind.) | Vorgeschl. berichtigt. Haushalt |
|---|---------------------|--|--|--|---------------------------------------|
| Allgemeine Betriebskosten | 396.700 | (15.800) | 380.900 | - | 380.900 |
| Politisch-militärische Aktivitäten | 533.400 | - | 533.400 | - | 533.400 |
| Wirtschafts- und Umweltaktivitäten | 491.400 | (10.000) | 481.400 | - | 481.400 |
| Demokratisierung | 292.200 | 29.000 | 321.200 | - | 321.200 |
| Menschenrechte | 305.000 | 12.400 | 317.400 | - | 317.400 |
| Good Governance | <u>314.200</u> | <u>1.000</u> | <u>315.200</u> | - | <u>315.200</u> |
| Gesamt | 2.862.000 | - | 2.862.000 | - | 2.862.000 |
| <u>Projektkoordinator in Baku</u> | | | | | |
| Büro des Missionsleiters | 213.300 | - | 213.300 | - | 213.300 |
| Gruppe Verwaltung des Teilhaushalts | 239.800 | 6.000 | 245.800 | - | 245.800 |
| Allgemeine Betriebskosten | 430.000 | 35.900 | 465.900 | - | 465.900 |
| Politisch-militärische Aktivitäten | 272.800 | (25.600) | 247.200 | - | 247.200 |
| Wirtschafts- und Umweltaktivitäten | 254.100 | (23.800) | 230.300 | - | 230.300 |
| Aktivitäten in der menschlichen Dimension | <u>390.000</u> | <u>7.500</u> | <u>397.500</u> | - | <u>397.500</u> |
| Gesamt | 1.800.000 | - | 1.800.000 | - | 1.800.000 |
| <u>Hochrangige Planungsgruppe</u> | | | | | |
| Büro des Missionsleiters | <u>250.600</u> | - | <u>250.600</u> | - | <u>250.600</u> |
| Gesamt | 250.600 | - | 250.600 | - | 250.600 |
| <u>Minsk-Prozess</u> | | | | | |
| Büro des Missionsleiters | <u>927.500</u> | - | <u>927.500</u> | - | <u>927.500</u> |
| Gesamt | 927.500 | - | 927.500 | - | 927.500 |
| <u>Persönlicher Beauftragter des Amtierenden Vorsitzenden für den Konflikt, mit dem sich die Minsk-Konferenz befasst</u> | | | | | |
| Büro des Missionsleiters | 529.700 | (21.000) | 508.700 | - | 508.700 |
| Gruppe Verwaltung des Teilhaushalts | 225.200 | 6.000 | 231.200 | - | 231.200 |
| Allgemeine Betriebskosten | <u>438.100</u> | <u>15.000</u> | <u>453.100</u> | - | <u>453.100</u> |
| Gesamt | 1.193.000 | - | 1.193.000 | - | 1.193.000 |
| KAUKASUS GESAMT | 7.033.100 | - | 7.033.100 | - | 7.033.100 |

BERICHTIGUNG DES GESAMTHAUSHALTSPLANS 2014 (Fortsetzung)

| <u>Teilhaushalt</u> Hauptprogramm Programm | Genehm. Haushalt | Um- schichtung gemäß Fin.Vor. 3.02 (b) | Berichtigter Haushalt nach Umschichtung | Vorgeschl. Haushalts- erhöhung/ (-vermind.) | Vorgeschl. berichtigt. Haushalt |
|---|---------------------|--|--|--|---------------------------------------|
| ZENTRALASIEN | | | | | |
| <u>Zentrum in Astana</u> | | | | | |
| Büro des Missionsleiters | 212.000 | (20.000) | 192.000 | - | 192.000 |
| Gruppe Verwaltung des Teilhaushalts | 250.600 | (11.000) | 239.600 | - | 239.600 |
| Allgemeine Betriebskosten | 421.000 | (42.000) | 379.000 | - | 379.000 |
| Politisch-militärische Aktivitäten | 420.400 | 24.000 | 444.400 | - | 444.400 |
| Wirtschafts- und Umweltaktivitäten | 424.000 | 23.000 | 447.000 | - | 447.000 |
| Aktivitäten in der menschlichen Dimension | <u>420.400</u> | <u>26.000</u> | <u>446.400</u> | - | <u>446.400</u> |
| Gesamt | 2.148.400 | - | 2.148.400 | - | 2.148.400 |
| <u>Zentrum in Aschgabat</u> | | | | | |
| Büro des Missionsleiters | 323.000 | 6.400 | 329.400 | - | 329.400 |
| Gruppe Verwaltung des Teilhaushalts | 176.800 | (3.900) | 172.900 | - | 172.900 |
| Allgemeine Betriebskosten | 272.100 | - | 272.100 | - | 272.100 |
| Konfliktverhütung und Ver- trauens- und Sicherheitsbildung | 260.700 | (3.000) | 257.700 | - | 257.700 |
| Wirtschafts- und Umweltaktivitäten | 240.600 | (1.500) | 239.100 | - | 239.100 |
| Aktivitäten in der menschlichen Dimension | <u>253.700</u> | <u>2.000</u> | <u>255.700</u> | - | <u>255.700</u> |
| Gesamt | 1.526.900 | - | 1.526.900 | - | 1.526.900 |
| <u>Zentrum in Bischkek</u> | | | | | |
| Büro des Missionsleiters | 1.008.800 | 57.000 | 1.065.800 | - | 1.065.800 |
| Gruppe Verwaltung des Teilhaushalts | 561.600 | 10.000 | 571.600 | - | 571.600 |
| Allgemeine Betriebskosten | 854.000 | (10.000) | 844.000 | - | 844.000 |
| Politisch-militärische Aktivitäten | 1.541.200 | (9.000) | 1.532.200 | - | 1.532.200 |
| Wirtschafts- und Umwelt- aktivitäten | 1.246.400 | 15.000 | 1.261.400 | - | 1.261.400 |
| Aktivitäten in der menschlichen Dimension | 1.046.500 | (43.000) | 1.003.500 | - | 1.003.500 |
| Programm Polizeiangelegenheiten | <u>651.100</u> | <u>(20.000)</u> | <u>631.100</u> | - | <u>631.100</u> |
| Gesamt | 6.909.600 | - | 6.909.600 | - | 6.909.600 |
| <u>Projektkoordinator in Usbekistan</u> | | | | | |
| Büro des Missionsleiters | 184.700 | (8.700) | 176.000 | - | 176.000 |

BERICHTIGUNG DES GESAMTHAUSHALTSPLANS 2014
(Fortsetzung)

| <u>Teilhaushalt</u> Hauptprogramm Programm | Genehm. Haushalt | Um- schichtung gemäß Fin.Vor. 3.02 (b) | Berichtigter Haushalt nach Umschichtung | Vorgeschl. Haushalts- erhöhung/ (-vermind.) | Vorgeschl. berichtigt. Haushalt |
|--|-----------------------------|---|--|--|--|
| Gruppe Verwaltung des Teilhaushalts | 102.800 | 6.000 | 108.800 | - | 108.800 |
| Allgemeine Betriebskosten | 281.200 | 9.200 | 290.400 | - | 290.400 |
| Politisch-militärische Aktivitäten | 403.200 | 5.900 | 409.100 | - | 409.100 |
| Wirtschafts- und Umweltaktivitäten | 523.800 | (11.500) | 512.300 | - | 512.300 |
| Aktivitäten in der menschlichen Dimension | <u>484.300</u> | <u>(900)</u> | <u>483.400</u> | - | <u>483.400</u> |
| Gesamt | 1.980.000 | - | 1.980.000 | - | 1.980.000 |
| <u>Büro in Tadschikistan</u> | | | | | |
| Büro des Missionsleiters | 1.161.100 | - | 1.161.100 | - | 1.161.100 |
| Gruppe Verwaltung des Teilhaushalts | 605.400 | (15.000) | 590.400 | - | 590.400 |
| Allgemeine Betriebskosten | 1.567.600 | 15.000 | 1.582.600 | - | 1.582.600 |
| Politisch-militärische Aspekte der Sicherheit | 1.745.400 | - | 1.745.400 | - | 1.745.400 |
| Wirtschafts- und Umweltaktivitäten | 1.080.400 | - | 1.080.400 | - | 1.080.400 |
| Aktivitäten in der menschlichen Dimension | <u>1.058.300</u> | - | <u>1.058.300</u> | - | <u>1.058.300</u> |
| Gesamt | 7.218.200 | - | 7.218.200 | - | 7.218.200 |
| ZENTRALASIEN GESAMT | 19.783.100 | - | 19.783.100 | - | 19.783.100 |
| TEILHAUSHALTE FÜR DIE OSZE-FELDOPERATIONEN GESAMT | 87.538.500 | - | 87.538.500 | - | 87.538.500 |
| SUMME OSZE-GESAMT- HAUSHALTSPLAN | 142.304.100 | - | 142.304.100 | - | 142.304.100 |



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat

PC.DEC/1152
18 December 2014

GERMAN
Original: ENGLISH

1031. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1031, Punkt 4 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 1152
VERLÄNGERUNG DES MANDATS DES
OSZE-BÜROS IN TADSCHIKISTAN

Der Ständige Rat

beschließt, das Mandat des OSZE-Büros in Tadschikistan bis 31. Dezember 2015 zu verlängern.

1031. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1031, Punkt 5 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 1153
OSZE-PROGRAMMBÜRO IN ASTANA**

Der Ständige Rat,

unter Hinweis auf seine Beschlüsse Nr. 231, 243, 462, 771 und 797, unter anderem über die Einrichtung und das Mandat des OSZE-Zentrums in Astana, zuvor OSZE-Zentrum in Almaty,

in Weiterverfolgung seiner in Absatz 4 seines Beschlusses Nr. 797 geäußerten Absicht, die Durchführung dieses Mandats und der Aktivitäten des Zentrums in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen,

gewillt, die Formen der Kooperation zwischen der OSZE und Kasachstan auf der Grundlage des gegenseitigen Verständnisses und einer engen Zusammenarbeit weiter zu verbessern; die Aktivitäten dieser OSZE-Feldoperation zu bündeln, zu straffen, schwerpunktmäßig zu reihen und ihre Effektivität und Effizienz zu erhöhen; und diese Aktivitäten noch stärker an neue Bedürfnisse und Prioritäten des Gastlandes im Zusammenhang mit der Umsetzung von OSZE-Verpflichtungen anzupassen, –

beschließt:

1. Das OSZE-Zentrum in Astana wird hiermit mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in ein „OSZE-Programmbüro in Astana“ umgewandelt.
2. Das OSZE-Programmbüro in Astana, im Folgenden als „das Büro“ bezeichnet, wird Programmaktivitäten in allen drei Sicherheitsdimensionen der OSZE entwickeln und umsetzen, die
 - im Einklang mit den OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen stehen und dem Zweck dienen, das Gastland bei der Umsetzung von OSZE-Verpflichtungen in den in Absatz 3 beschriebenen Bereichen zu unterstützen, und
 - Gegenstand von Ersuchen der zuständigen Behörden oder der Zivilgesellschaft von Kasachstan sind und die Zustimmung des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten von Kasachstan finden,

und darüber berichten.

3. Das Büro wird Projekte insbesondere in folgenden vorrangigen Bereichen durchführen:
- (a) transnationale Sicherheitsbedrohungen mit den Schwerpunkten Bekämpfung von Terrorismus und gewalttätigem Extremismus, Bekämpfung von organisierter Kriminalität und illegalem Drogenhandel oder Bekämpfung des Menschenhandels;
 - (b) politisch-militärische Dimension mit den Schwerpunkten regionale Sicherheit oder OSZE-Verpflichtungen im Rahmen des Forums für Sicherheitskooperation;
 - (c) Wirtschafts- und Umweltdimension mit den Schwerpunkten Good Governance, Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche, öffentlich-private Partnerschaften, Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen, Verkehr, Grenz- und Zollkontrolle, Energiesicherheit, Wasserwirtschaft, Umweltschutz, Katastrophenvorsorge oder Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer;
 - (d) menschliche Dimension mit den Schwerpunkten Entwicklung der Zivilgesellschaft, Rechtsstaatlichkeit, Wahlsystem, Medienfreiheit oder die Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten;
 - (e) regionale Projekte in jedem beliebigen der oben genannten Bereiche, etwa Unterstützung bei der Ausrichtung regionaler OSZE-Veranstaltungen, Besuche von OSZE-Delegationen in der Region oder andere Veranstaltungen unter OSZE-Beteiligung.
4. Bei der Umsetzung seines in den Absätzen 2 und 3 beschriebenen Mandats wird das Büro Kontakte zwischen den Behörden, der Zivilgesellschaft und wissenschaftlichen Einrichtungen Kasachstans einerseits und dem Amtierenden Vorsitz und zuständigen Durchführungsorganen der OSZE andererseits erleichtern und Beziehungen zwischen ihnen herstellen sowie Kontakt zu den Zentral- und Lokalbehörden, der Zivilgesellschaft und wissenschaftlichen Einrichtungen Kasachstans und interessierten internationalen Organisationen halten.
5. Vorbehaltlich weiterer Änderungen, die der Genehmigung im Rahmen des OSZE-Gesamthaushaltsplans 2015 bedürfen, gilt für den neu geschaffenen Teilhaushalt „OSZE-Programmbüro in Astana“ dieselbe Haushaltsstruktur und derselbe Dienstpostenplan wie für den bisherigen Teilhaushalt „OSZE-Zentrum in Astana“.
6. Dieses Mandat des Büros gilt bis 31. Dezember 2015; seine Verlängerung oder Abänderung bedarf neuer Beschlüsse des Ständigen Rates auf der Grundlage jährlicher Überprüfungen der Aktivitäten des Büros und der Relevanz seines Mandats für die jeweiligen Gegebenheiten durch den Ständigen Rat.

Der Ständige Rat ersucht die Regierung Kasachstans und den Generalsekretär der OSZE, die Vereinbarung vom 2. Dezember 1998 zwischen der Regierung Kasachstans und der OSZE über die Einrichtung des OSZE-Zentrums in Almaty und das Protokoll über Abänderungen dieser Vereinbarung vom 21. März 2003 im Sinne dieses Beschlusses zu aktualisieren, und ersucht die Regierung Kasachstans, bis zur Ratifizierung einer aktualisierten Vereinbarung über das Büro die genannte Vereinbarung in ihrer 2003 abgeänderten Fassung anzuwenden.

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation von Kasachstan:

„Herr Vorsitzender, die Delegation Kasachstans möchte im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses des Ständigen Rates über ein OSZE-Programmbüro in Astana folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der OSZE-Geschäftsordnung abgeben:

1. Kasachstan wird für das Mandat des neu geschaffenen Büros in Bezug auf dessen mandatskonformen Tätigkeitsbereich und den Umfang seiner Berichterstattung folgende Auslegung anwenden:
 - (a) Laut Absatz 2 Anstrich eins des Beschlussteils führt das Büro Programmaktivitäten in den in Absatz 3 des Beschlussteils aufgeführten Schwerpunktbereichen durch. Jede Tätigkeit in anderen als den dort aufgeführten Bereichen wird als nicht vorrangige Aktivität behandelt und kann vom Büro umgesetzt werden, sofern das Büro alle in Absatz 3 des Beschlussteils aufgeführten Schwerpunktbereiche umfassend behandelt.
 - (b) Absatz 2 des Beschlussteils ist so zu verstehen, dass der Umfang der Berichterstattung durch das Büro auf dessen eigene Programmaktivitäten beschränkt ist. Das Büro muss zwar die Entwicklungen im Gastland genau verfolgen und sich darüber auf dem Laufenden halten, um seine Projektaktivitäten umsetzen zu können, doch hat es in allen seinen schriftlichen und mündlichen Berichten an den Ständigen Rat der OSZE oder dessen informelle nachgeordneten Organe oder in irgendeiner anderen Form von Mitteilung an alle Teilnehmerstaaten oder die Öffentlichkeit die Berichterstattung über jedwede politische, soziale, wirtschaftliche oder sonstige kontextbezogene Entwicklung im Gastland oder deren Bewertung zu unterlassen.
2. Absatz 2 Anstrich zwei des Beschlussteils ist nicht so auszulegen, dass dadurch eine Engstelle für die Genehmigung von Projektaktivitäten des Büros durch das Gastland entsteht. Im Gegenteil: Das Büro wird zum eigenen Vorteil in der Regierung Kasachstans eine Anlaufstelle, ein einziges Clearinghouse oder einen One-Stop-Shop haben, nämlich das Außenministerium, das sicherstellen wird, dass alle Projektaktivitäten des Büros den Bedürfnissen und Prioritäten des Gastlandes entsprechen, die OSZE-Ressourcen so effektiv, effizient und transparent wie möglich eingesetzt und die Projekte des Büros schnellstmöglich genehmigt werden.

3. In Bezug auf Absatz 6 des Beschlussteils, der eine Verpflichtung des Ständigen Rates darstellt, ersucht Kasachstan die künftigen OSZE-Vorsitzländer, dafür Sorge zu tragen, dass die jährlichen Überprüfungen der Relevanz dieses Mandats für die jeweils vorherrschenden Gegebenheiten durch den Ständigen Rat so rechtzeitig vor der Vorlage des OSZE-Gesamthaushaltsvoranschlags am 1. Oktober des jeweiligen Jahres durchgeführt werden, dass das Büro seinen jährlichen Finanzbedarf jeweils auf Grundlage der aktuellsten Fassung seines Mandats anmelden kann.

4. Das neu verabschiedete Mandat sollte generell als eine Bemühung Kasachstans gewertet werden, nach Treu und Glauben zur Stärkung der Effektivität, Effizienz und Transparenz aller OSZE-Feldaktivitäten und zum laufenden Dialog im Rahmen des Helsinki+40-Prozesses beizutragen.

Kasachstan ist der festen Überzeugung, dass das Mandat jeder OSZE-Feldoperation deren Aufgabenbereich klar definieren, laufend an neu entstehende Bedürfnisse und Prioritäten des Gastlandes und an die vorherrschenden Gegebenheiten angepasst werden und eine Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung des Mandats und letztendlich auch die Schließung der Feldoperation ermöglichen muss und nicht nach einer Einheitsnorm oder in blindem Vertrauen auf Altbewährtes entworfen oder aktualisiert werden darf.

Anders gesagt, müssen die Mandate der OSZE-Feldoperationen SMART sein – *specific* (konkret), *measurable* (messbar), *achievable* (erreichbar), *relevant* (zweckmäßig) und *time-bound* (zeitgebunden). Und nicht zuletzt sollten die OSZE-Feldaktivitäten in ihrer geografischen Reichweite nicht eingeschränkt werden, sondern immer dort eingesetzt werden, wo sich die Notwendigkeit ergibt, dass die OSZE für Frieden, Sicherheit und die Einhaltung ihrer Prinzipien und Verpflichtungen sorgt.

Herr Vorsitzender, ich ersuche, diese interpretative Erklärung dem betreffenden Beschluss als Anlage beizufügen.“

PC.DEC/1153
18 December 2014
Attachment 2

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses über das OSZE-Programmbüro in Astana möchten die Vereinigten Staaten folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der OSZE-Geschäftsordnung abgeben:

Die Vereinigten Staaten haben sich widerstrebend dem Konsens zu dem neuen Mandat der in „Programmbüro in Astana“ umbenannten OSZE-Feldpräsenz in Kasachstan angeschlossen, trotz unserer großen Bedenken, dass das neue Mandat das Büro in unzulässiger Weise in seiner Fähigkeit einschränkt, einerseits flexibel auf neu entstehende Herausforderungen zu reagieren und andererseits mit seiner Tätigkeit in sinnvoller Weise die ganze Bandbreite aller OSZE-Verpflichtungen zu erfassen, darunter auch jene, die von einigen Teilnehmerstaaten mitunter als „sensibel“ angesehen werden.

Gastland einer OSZE-Präsenz zu sein, gibt einem Teilnehmerstaat die Chance, Führungsstärke und guten Willen in seinem Bemühen um vollständige Umsetzung der OSZE-Verpflichtungen zu beweisen. Um diese Bemühungen wirksam unterstützen zu können, muss eine OSZE-Präsenz die Möglichkeit haben, Mängel und Differenzen gegenüber der Regierung und der Zivilgesellschaft des Gastlandes offen und direkt anzusprechen. Probleme, die ignoriert oder unter den Teppich gekehrt werden, verschwinden nicht von selbst. Wir lehnen Vereinbarungen ab, die von OSZE-Präsenzen verlangen, für die einzelnen Projekte eine Genehmigung einzuholen, denn die Erfahrung hat gezeigt, dass Regierungen diese Einschränkung oft dazu nutzen, den Aktionsradius der Präsenz einzuengen. In der Befürchtung, das Genehmigungsverfahren „zu stören“, schränkt eine Präsenz auch in ihrer Fähigkeit ein, konkrete Differenzen oder Probleme, die angesprochen werden müssten, mit der Regierung und der Zivilgesellschaft freimütig zu besprechen. Um wirksam arbeiten zu können, muss eine OSZE-Präsenz ihrem Mandat zur Unterstützung der Umsetzung sämtlicher OSZE-Verpflichtungen offen und geradlinig nachkommen können. Diese Bedenken beziehen sich nicht nur auf Kasachstan, sondern sind allgemeiner Natur.

Die Regierung Kasachstans hat den anderen Teilnehmerstaaten immer wieder versichert, dass sie eine intensive Zusammenarbeit mit der OSZE-Präsenz wünsche und dass sie deren Handlungsspielraum nicht beschneiden oder beschränken werde. Wir begrüßen diese Zusicherungen. Die Vereinigten Staaten fordern die Regierung Kasachstans eindringlich auf, in Zusammenarbeit mit dem Programmbüro Projektaktivitäten in allen drei Dimensionen des umfassenden Sicherheitskonzepts der OSZE zügig zu genehmigen. Die Genehmigung von Projekten sollte die Norm sein und Bedenken sollten rechtzeitig

vorgebracht werden. Ein wirksamer Ansatz wäre die Festsetzung einer Genehmigungsfrist – etwa zwei oder drei Wochen – für die Prüfung durch die Regierung, nach deren Ablauf Projekte als genehmigt gelten, sofern keine konkreten Einwände geäußert werden. Jedenfalls erwarten wir von der kasachischen Regierung, dass sie schnelle Entscheidungen trifft und nicht zulässt, dass ein schwerfälliges bürokratisches Verfahren die Aktivitäten der OSZE in Kasachstan behindert. Außerdem erwarten wir von der Regierung Kasachstans, dass sie Projekte in der menschlichen Dimension unterstützt, vor allem solche, die der verbesserten Umsetzung von OSZE-Verpflichtungen dienen.

Um zu gewährleisten, dass wir auch in Zukunft eine wohlüberlegte Mittelzuteilung unterstützen, beabsichtigen die Vereinigten Staaten, Qualität und Umfang der Zusammenarbeit zwischen der Regierung Kasachstans und dem Programmbüro zu bewerten und unsere Bewertung dem Generalsekretär vor Beginn der Erörterungen zum Gesamthaushaltsplan 2016 in einem offenen Brief zur Kenntnis zu bringen.

Ich ersuche, diese interpretative Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages als Anhang beizufügen.

Ich danke Ihnen, Herr Vorsitzender.“

PC.DEC/1153
18 December 2014
Attachment 3

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation von Italien, in dessen Eigenschaft als EU-Vorsitz, erteilte dem Vertreter der Europäischen Union das Wort, der die folgende Erklärung abgab:

„Im Zusammenhang mit dem StR-Beschluss über ein OSZE-Programmbüro in Astana möchten die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten die folgende interpretative Erklärung gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung abgeben:

Die Europäische Union schließt sich nur widerstrebend dem Konsens zu diesem Beschluss an.

Die EU sieht in den OSZE-Feldpräsenzen ein wichtiges Instrument zur Unterstützung des Gastlandes bei der Umsetzung seiner OSZE-Verpflichtungen zum Vorteil des Gastlandes – sowohl seiner Regierung als auch, was noch wichtiger ist, seiner Menschen.

Die OSZE hatte seit 1999 Feldmissionen in Kasachstan, die wertvolle Arbeit geleistet haben. Deshalb begrüßen wir es, dass die Arbeit der Feldpräsenz in Astana weitergehen wird.

Im Verlauf der Verhandlungen haben wir keine überzeugenden Argumente des Gastlandes gehört, warum der Name oder das Mandat der OSZE-Präsenz geändert werden sollte. Wir sind für ein starkes und flexibles Mandat der OSZE-Präsenz in Astana eingetreten, um auf neue Entwicklungen reagieren zu können. Wir haben deutlich gemacht, dass wir den Hinweis auf die „Zustimmung“ des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten zu den Aktivitäten des Büros oder die Aufzählung von Tätigkeitsfeldern, selbst wenn sie nicht erschöpfend ist, weder für notwendig noch für wünschenswert halten. Wir sehen in diesen Elementen auch keinen Präzedenzfall für künftige Diskussionen in der OSZE, da dieser Ansatz unserer Auffassung nach die Fähigkeit der OSZE-Präsenz, flexibel auf die Bedürfnisse des Gastlandes einzugehen, einschränkt.

Wir schließen uns dem Konsens zu diesem Beschluss in dem Verständnis an, dass sich die Arbeit der OSZE-Präsenz in Astana auf alle drei Dimensionen erstrecken wird. Wir begrüßen den erklärten Wunsch der Regierung nach einer intensiven Zusammenarbeit mit der OSZE-Präsenz in allen drei OSZE-Dimensionen und nehmen insbesondere zur Kenntnis, dass sie deren Aktivitäten nicht beschneiden oder einschränken wird. Diesbezüglich begrüßen wir, dass die Liste in Absatz 3 des Beschlussteils, wie mit Kasachstan in den Verhandlungen vereinbart, keine erschöpfende Auflistung darstellt.

Die EU unterstreicht, dass es für die erfolgreiche Arbeit einer OSZE-Präsenz unerlässlich ist, unbehindert mit der Zivilgesellschaft des Gastlandes arbeiten zu können. Wir erwarten daher unbedingt, dass der Zugang zu NROs nicht behindert und die Zusammenarbeit mit der OSZE-Präsenz keine nachteiligen Folgen für NROs haben wird.

Die EU begrüßt den Fortbestand der OSZE-Präsenz in Kasachstan und ermutigt die Regierung, das Potenzial ihrer Zusammenarbeit mit der OSZE voll auszuschöpfen.

Ich ersuche, diese interpretative Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages als Anlage beizufügen.“

Die Bewerberländer Montenegro¹, Island² und Albanien¹, das Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenzielle Bewerberland Bosnien und Herzegowina sowie das Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Norwegen schließen sich dieser Erklärung an.

1 Montenegro und Albanien nehmen weiterhin am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teil.

2 Island ist weiterhin Mitglied der Europäischen Freihandelsassoziation und des Europäischen Wirtschaftsraums.



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat

PC.DEC/1154
18 December 2014

GERMAN
Original: ENGLISH

1031. Plenarsitzung
StR-Journal Nr. 1031, Punkt 6 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 1154
TERMIN UND ORT DER OSZE/ASIEN-KONFERENZ 2015

(Republik Korea, 1. und 2. Juni 2015)

Der Ständige Rat –

erfreut über das Angebot der Republik Korea, die OSZE/Asien-Konferenz 2015 auszurichten, und beziehend auf die Gespräche mit den Kooperationspartnern in Asien –

beschließt, die OSZE/Asien-Konferenz 2015 am 1. und 2. Juni 2015 in der Republik Korea abzuhalten.

Tagesordnung, Zeitplan und sonstige organisatorische Modalitäten der Konferenz werden im Rahmen der Kontaktgruppe für die Kooperationspartner in Asien ausgearbeitet und dem Ständigen Rat zur Annahme vorgelegt werden.



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat

PC.DEC/1155
18 December 2014

GERMAN
Original: ENGLISH

1031. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1031, Punkt 7 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 1155
VERLÄNGERUNG DER ENTSENDUNG VON
OSZE-BEOBACHTERN AN ZWEI RUSSISCHE KONTROLLPOSTEN
AN DER RUSSISCH-UKRAINISCHEN GRENZE

Der Ständige Rat

beschließt,

1. das Mandat für die Entsendung von OSZE-Beobachtern an die beiden russischen Grenzkontrollposten Donezk und Gukowo an der russisch-ukrainischen Grenze bis 23. März 2015 zu verlängern;
2. die Vorkehrungen sowie die finanziellen und personellen Ressourcen für die Beobachtermision laut Dokument PC.ACMF/52/14 zu genehmigen. Er bewilligt zu diesem Zweck, dass der Liquiditätsüberschuss 2013 zur Finanzierung des für die Dauer des gegenwärtigen Mandats veranschlagten Haushalts von 382 200 EUR herangezogen wird.

PC.DEC/1155
18 December 2014
Attachment 1

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Ukraine:

„Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses über die Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchte die Delegation der Ukraine die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa abgeben:

Seit der Einrichtung dieser OSZE-Präsenz gemäß der Gemeinsamen Berliner Erklärung vom 2. Juli 2014 hat sich die Sicherheitslage in der Ostukraine aufgrund der Aktivitäten der in den Regionen Donezk und Luhansk operierenden terroristischen Organisationen, die Verstärkung und Waffen aus dem Hoheitsgebiet der Russischen Föderation erhalten, verschlechtert.

Die Verschlechterung der Lage und die Berichte dieser äußerst eingeschränkten OSZE-Präsenz an zwei russischen Kontrollposten haben die Notwendigkeit einer Ausweitung des Mandats bestätigt, um die bestehenden gravierenden Herausforderungen entlang der ukrainisch-russischen Staatsgrenze zu bewältigen, was das vorrangige Anliegen des Treffens in Berlin war.

Das Minsker Protokoll vom 5. September, das auch von einem Vertreter der Russischen Föderation unterzeichnet wurde, sieht in Absatz 4 eine ständige Beobachtung der ukrainisch-russischen Staatsgrenze und eine Überprüfung durch die OSZE in Verbindung mit der Schaffung einer Sicherheitszone in den Grenzgebieten der Ukraine und der Russischen Föderation vor.

Die vollständige Umsetzung von Absatz 4 des Minsker Protokolls ist untrennbar mit der Verwirklichung des Ziels verbunden, auf der Grundlage des Friedensplans von Präsident Poroschenko, der Minsker Vereinbarungen und der OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen ein nachhaltiges Waffenruhe regime und letztendlich eine friedliche Lösung in der Ostukraine herbeizuführen.

Wir bedauern daher zutiefst, dass die Russische Föderation wieder die Unterstützung des Vorschlags verweigert hat, das derzeit auf zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze beschränkte Mandat der OSZE-Beobachter erheblich auszuweiten,

wodurch Übereinstimmung mit den in Minsk erzielten Vereinbarungen erreicht würde. Diese Haltung der Russischen Föderation lässt erneut ernste Zweifel an ihrer Entschlossenheit aufkommen, die vereinbarten Regelungen umzusetzen, und an ihrem Willen zur Deeskalation und Herbeiführung einer friedlichen Lösung der Lage in der Ostukraine.

Wir sind nach wie vor überzeugt, dass das Mandat der Beobachtermission der OSZE an den russischen Grenzkontrollposten Gukowo und Donezk auf alle Abschnitte der Grenze ausgedehnt werden sollte, die an den von Terroristen kontrollierten Gebieten des Donbass liegen und derzeit vorübergehend der Kontrolle durch ukrainische Grenzbeamte entzogen sind. Angesichts des derzeit eingeschränkten Mandats kann diese Mission ihre Beobachterfunktionen nicht wirksam wahrnehmen und daher nicht zur Stabilisierung der Lage entlang der Grenze beitragen.

Wir rufen die Russische Föderation auf, ihren Willen zur Erfüllung der Minsker Vereinbarungen nach Treu und Glauben unter Beweis zu stellen, eine sachgemäße und umfassende ständige Beobachtung der ukrainisch-russischen Staatsgrenze und eine Überprüfung durch die OSZE zu ermöglichen und in dieser Hinsicht der Ausweitung des Mandats der OSZE-Beobachter auf der russischen Seite der Grenze zuzustimmen.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass die Wiederaufnahme einer wirksamen Kontrolle an der ukrainisch-russischen Grenze unter OSZE-Beobachtung entscheidende Bedeutung für eine nachhaltige Deeskalation und friedliche Lösung der Lage in der Ostukraine hat.

Die Delegation der Ukraine ersucht, diese Erklärung dem Beschluss beizufügen und in das Journal des Tages aufzunehmen.

Danke, Herr Vorsitzender.“

PC.DEC/1155
18 December 2014
Attachment 2

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation von Italien, in dessen Eigenschaft als EU-Vorsitz, erteilte dem Vertreter der Europäischen Union das Wort, der die folgende Erklärung abgab:

„Im Zusammenhang mit dem StR-Beschluss über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der Staatsgrenze zwischen der Ukraine und Russland möchten die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten die folgende interpretative Erklärung gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung abgeben:

Wir erinnern ein weiteres Mal daran, dass wir anlässlich der Verabschiedung des Beschlusses über die Entsendung von Beobachtern an die beiden Kontrollposten an der ukrainisch-russischen Staatsgrenze, die damals nicht unter ukrainischer Kontrolle standen, betont haben, dass dies lediglich ein kleiner erster Schritt wäre. Seither mussten die ukrainischen Behörden weitere Kontrollposten aufgeben. Wir erinnern ferner daran, dass wir im Oktober und November, als der StR die Verlängerung des Mandats der OSZE-Beobachtermission um jeweils einen Monat beschloss, unmissverständlich darauf hingewiesen haben, dass das Minsker Protokoll der OSZE nun eine Schlüsselrolle bei der Sicherstellung der ständigen Beobachtung beider Seiten der Staatsgrenze zwischen Russland und der Ukraine übertragen hat. Wir haben ferner deutlich darauf hingewiesen, dass wir uns schon damals nur widerstrebend dem Konsens zu den beiden Verlängerungen um jeweils einen Monat anschließen konnten.

Wir fordern nach wie vor eine wesentliche Ausweitung auf alle wichtigen Kontrollposten sowie uneingeschränkten Zugang für die Beobachtung der Bereiche zwischen den Kontrollposten. Parallel dazu sollte eine Grenzbeobachtung auf der ukrainischen Seite der Grenze durch die Sonderbeobachtermission erfolgen. Wir erkennen wohl gewisse Fortschritte hinsichtlich der Umsetzung einiger Aspekte der Minsker Vereinbarungen, doch bedauern wir feststellen zu müssen, dass im Bereich der Grenzbeobachtung keine Fortschritte zu verzeichnen sind, und fordern, dass die Vereinbarungen in ihrer Gesamtheit und unverzüglich umgesetzt werden. Wir möchten erneut betonen, dass eine wirksame und umfassende Beobachtung der russisch-ukrainischen Grenze fester Bestandteil einer haltbaren politischen Lösung sein sollte, die auf der Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität der Ukraine innerhalb ihrer völkerrechtlich anerkannten Grenzen beruht. Die vollständige und wirksame Kontrolle der Ukraine über ihre Grenzen ist unverzichtbar.

Wir bedauern zutiefst, dass die Russische Föderation erneut eine sinnvolle Ausweitung der Beobachtermission abgelehnt hat. Das lässt erneut Zweifel daran aufkommen, ob Russland seinen Verpflichtungen aus dem Minsker Protokoll tatsächlich nachkommen will.

Wir fordern die Russische Föderation erneut auf, ihren in Berlin eingegangenen Verpflichtungen voll und ganz nachzukommen und den ukrainischen Grenzbeamten Zugang zu den Kontrollposten in Donezk und Gukowo zu gewähren, damit sie sich an der Kontrolle der Grenzübergänge beteiligen können.

Die Beobachtung der Grenze und die Überwachung der Waffenruhe sind weiterhin eng miteinander verknüpft und voneinander abhängig. Deshalb bedarf es für die Grenzbeobachtung eines geschlossenen, einheitlichen Ansatzes, und wir appellieren erneut an den Vorsitz, mit Nachdruck Konsultationen zu maßgeblichen Fragen im Zusammenhang mit der Beobachtung der ukrainisch-russischen Staatsgrenze zu führen.

Widerstrebend schließen wir uns dem Konsens zur Verlängerung der Beobachtermission um drei Monate an. Diese Zeit muss nun für vertiefte, echte und ernsthafte Erörterungen über die Ausweitung der Mission genutzt werden.

Der heute gefasste Beschluss über die Finanzierung der Mandatsverlängerung sollte keinen Präzedenzfall darstellen, und alle Optionen für die Finanzierung künftiger Mandatsverlängerungen sollten offen bleiben.

Ich ersuche, diese interpretative Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages als Anlage beizufügen.“

Die Bewerberländer ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien¹, Montenegro¹, Island² und Albanien¹, das Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenzielle Bewerberland Bosnien und Herzegowina, das Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Norwegen sowie die Republik Moldau und Georgien schließen sich dieser Erklärung an.

¹ Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Albanien nehmen weiterhin am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teil.

² Island ist weiterhin Mitglied der Europäischen Freihandelsassoziation und des Europäischen Wirtschaftsraums.

PC.DEC/1155
18 December 2014
Attachment 3

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchten die Vereinigten Staaten die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

Die Vereinigten Staaten finden es äußerst bedauerlich, dass die Russische Föderation trotz zahlreicher Ersuchen anderer Teilnehmerstaaten eine Ausweitung des geographischen Geltungsbereichs der Beobachtermission nicht in Erwägung ziehen wollte. Wir müssen ein weiteres Mal eine Mission mit beschränktem Geltungsbereich akzeptieren, der nur zwei Grenzkontrollposten und somit nur rund einen Kilometer der über 2 000 Kilometer langen Grenze erfasst. Wir fürchten, dass die Mission aufgrund der unzulässigen Beschränkung ihrer Arbeit durch Russland nicht in der Lage sein wird nachzuprüfen, in welchem Ausmaß Russland am Zustrom von illegalen Waffen, finanziellen Mitteln und Personal zur Unterstützung der Separatisten in der Ostukraine beteiligt ist bzw. diesen erleichtert, oder ausreichend Informationen zu sammeln, die aussagekräftige Rückschlüsse zulassen, inwieweit Russland tätig wird, um diesen Zustrom von Unterstützung an die Separatisten zu beenden.

Wir halten fest, dass Schritt 4 des Minsker Protokolls vom 5. September der OSZE eine eindeutige Rolle im Hinblick auf die Beobachtung und Verifikation auf beiden Seiten der ukrainisch-russischen Staatsgrenze und auf die Einrichtung einer Sicherheitszone in den Grenzgebieten Russlands und der Ukraine zuweist. Die Überwachung der Waffenruhe und die Beobachtung der Grenze sind eng miteinander verknüpft, und das Herangehen der OSZE an diese Aktivitäten darf nicht durch einen Teilnehmerstaat behindert werden. Die Russische Föderation hat mehrmals die Ausweitung dieses Mandats auf andere Grenzkontrollposten und die Beobachtung zwischen den Kontrollposten verhindert, womit Russland ernste Zweifel an seinem Vorsatz aufkommen lässt, entscheidende Elemente des Minsker Protokolls umzusetzen.

Wir rufen daher den Ständigen Rat dazu auf, weiterhin mit dieser Angelegenheit befasst zu bleiben und Erörterungen mit dem Ziel fortzusetzen, die Mission so weit auszudehnen, dass die Lage entlang der gesamten russisch-ukrainischen Grenze den Tatsachen entsprechend beurteilt werden kann. Wir rufen die Russische Föderation ferner dazu auf, dringend dafür zu sorgen, dass die Beobachtermission und die auf der russischen

Seite der Grenze eingesetzten Beobachter den entsprechenden Schutz sowie die erforderlichen Vorrechte und Immunitäten erhalten.

Ich ersuche, diese interpretative Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages beizufügen. Danke, Herr Vorsitzender.“

PC.DEC/1155
18 December 2014
Attachment 4

GERMAN
Original: RUSSIAN

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Russischen Föderation:

„Wir schließen uns dem Konsens zum Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung des Mandats der OSZE-Beobachtergruppe an den beiden russischen Kontrollposten Gukowo und Donezk an der russisch-ukrainischen Grenze um drei Monate bis 23. März 2015 an, wobei wir davon ausgehen, dass die Beobachter dort auf Einladung der Russischen Föderation vom 14. Juli 2014 im Anschluss an die Berliner Erklärung vom 2. Juli 2014 stationiert sind. Die Einsatzorte und Aufgaben der OSZE-Beobachter sind durch die Parameter des Mandats der Gruppe, das mit Beschluss Nr. 1130 des Ständigen Rates vom 24. Juli 2014 gebilligt wurde, eindeutig definiert. Wir betrachten die Arbeit der OSZE-Beobachtergruppe als wichtige vertrauensbildende Maßnahme.

Das Minsker Protokoll vom 5. September 2014 geht in keiner Weise auf Fragen der Stationierung von OSZE-Beobachtern auf der russischen Seite der Grenze zur Ukraine ein, die vom Grenzdienst des Föderalen Sicherheitsdienstes der Russischen Föderation verlässlich bewacht wird. Der Beschluss, OSZE-Beobachtern Zutritt zu unserem Hoheitsgebiet zu gewähren, und die Präsenz ukrainischer Grenz- und Zollbeamter an russischen Kontrollposten ohne Vorhandensein einer vollwertigen Friedensregelung ist ausschließlich eine Geste des guten Willens unsererseits.

Was die ukrainische Seite der Grenze betrifft, so trägt die ukrainische Seite die volle Verantwortung für deren Sicherheit wie auch für das Zustandekommen von Vereinbarungen über die dortige Stationierung internationaler Beobachter mit den Kräften, die die Lage vor Ort kontrollieren.

Ich ersuche, diese Erklärung dem verabschiedeten Beschluss beizufügen und als Anlage in das Sitzungsjournal des Ständigen Rates aufzunehmen.“



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat

PC.DEC/1156
18 December 2014

GERMAN
Original: ENGLISH

1031. Plenarsitzung
StR-Journal Nr. 1031, Punkt 8 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 1156
VERLÄNGERUNG DES MANDATS DES
OSZE-PROJEKTKOORDINATORS IN USBEKISTAN

Der Ständige Rat

beschließt, das Mandat des OSZE-Projektkoordinators in Usbekistan bis
31. Dezember 2015 zu verlängern.